

**ARGE  
Selbsthilfeförderung  
Schleswig-Holstein****Kontakt:**  
c/o BKK-LV NORDWEST  
Süderstraße 24  
20097 Hamburg**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kim Ebert  
Durchwahl: 040/251505-230  
E-Mail:  
kim.ebert@bkk-nordwest.de

· ARGE Selbsthilfeförderung S-H. ·  
c/o BKK-Landesverband NORDWEST, Süderstr. 24, 20097 Hamburg

Landesverband Schleswig-Holstein  
der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.  
Herrn Dr. Rüdiger Hannig  
Füssener Weg 4  
24146 Kiel

16. April 2018

**Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V in Schleswig-Holstein  
Ihr Antrag auf kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung für 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Hannig,

die Prüfung der eingereichten Förderanträge nach § 20h SGB V ist abgeschlossen.

Die Mitglieder der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein stellen Ihnen einen **Festbetrag in Höhe von 11.000,00 € für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe** zur Verfügung<sup>1</sup>. Dieser wird auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein diese Förderentscheidung unter Berücksichtigung der in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel getroffen haben. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

Die finanziellen Zuschüsse sind zweckgebunden - gemäß § 20h SGB V - zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Bei nicht erbrachten Nachweisen bzw. vorsätzlichen falschen Angaben sind wir berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern bzw. die zugesagten Fördermittel nicht auszuzahlen.

**Wir bitten um Übersendung des ausgefüllten Verwendungsnachweises 2018 bis spätestens 31.01.2019.**

Bitte beachten Sie die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen.

**Mit dem Erhalt der Fördermittel sind Sie als Fördermittelempfänger verpflichtet, in Ihren Medien und/oder auf Ihrer Homepage auf die Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen als Zuschüsse nach § 20h SGB V hinzuweisen.**

Wir freuen uns auf die weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren Selbsthilfeaktivitäten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kim Ebert

<sup>1</sup> Die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben lägen unter dem bewilligten Förderbetrag.

# **Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V - Landesorganisationen -**

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

## **Anforderung und Verwendung der Fördermittel**

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.
3. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
4. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

## **Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände**

5. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

## **Informations- und Mitteilungspflichten**

6. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
7. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung der GKV hinweisen.
8. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn
  - a. er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
  - b. sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

## **Nachweis der Mittelverwendung**

9. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
10. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.
11. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans auszuweisen. Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.
12. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
13. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

## **Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel**

14. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
15. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, soweit das Bewilligungsschreiben/der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam sind.

## **Sonstiges**

16. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Information hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.
17. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten sind zu beachten.
18. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.